

Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 HVW-Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst der HVW die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der HVW kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HVW selbst oder gemeinsam mit anderen Handballverbänden, oder von beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HVW sowie im Verhältnis zu den Handballverbänden in Baden-Württemberg, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Interesse des Handballs, insbesondere des HVW, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nummer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HVW oder einem vom HVW mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der HVW und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten ausschließlich die zuständigen Stellen, die Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HVW ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Handballverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HVW und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Zur Sicherstellung der Ausführung dieser Regelungen bestellt das Geschäftsführende Präsidium einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser ist dem Geschäftsführenden Präsidium unmittelbar unterstellt. Auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er bei Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei.